

Geschäftszeichen II-641/EI	Datum 20.04.2023	Vorlage-Nr. XIX-0279/2023
--------------------------------------	----------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzung am	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Nachhaltigkeit und Landwirtschaft	öffentlich	08.05.2023	Vorberatung
Kreisausschuss	nicht öffentlich	19.06.2023	Vorberatung
Kreistag	öffentlich	03.07.2023	Entscheidung

Betreff

Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Hengstebachs auf dem Gebiet der Samtgemeinde Baddeckenstedt

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 4 beigefügte Verordnung des Landkreises Wolfenbüttel über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Hengstebachs auf dem Gebiet der Samtgemeinde Baddeckenstedt wird beschlossen.

Aufwand/Auszahlung i. €	Produktkonto	☐ Ergebnishaushalt ☐ Finanzhaushalt	Haushaltsjahr/e
Mittel stehen	☐ zur Verfügung	☐ nicht zur Verfügung	☐ nur bereit i. H. v. Euro
Deckungsvorschlag	☐ Mehrerträge/-einzahlungen bei	☐ Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	

Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:

Präambel	Konsolidierung der Kreis- und Gemeindefinanzen	☐ unterstützt	☐ behindert
	Bürgerfreundlichkeit der Kreisverwaltung	☐ unterstützt	☐ behindert
Oberziel 1	Gesellschaftlicher Zusammenhalt	☐ unterstützt	☐ behindert
Oberziel 2	Bildung und Kultur	☐ unterstützt	☐ behindert
Oberziel 3	Arbeit und Wirtschaft	☐ unterstützt	☐ behindert
Oberziel 4	Umwelt- und Klimaschutz	☒ unterstützt	☐ behindert
Oberziel 5	Mobilität und Infrastruktur	☐ unterstützt	☐ behindert

Begründung:

Nach § 127 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts (Niedersächsisches Wassergesetz – NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), in der z.Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (ZustVO-Wasser) in der derzeit gültigen Fassung ist die untere Wasserbehörde für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten zuständig.

Ermittelt und betrachtet worden sind Bereiche, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist und die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete.

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) hat auf Grundlage der rechnerischen Ermittlung der Grenzen des Überschwemmungsgebiets sogenannte Arbeitskarten erstellt. Diese bilden die Grundlage für die vorläufige Sicherung durch den NLWKN, die durch öffentliche Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt am 13.01.2021 (Nds. MBl. S. 66) erfolgt ist.

Dieses Überschwemmungsgebiet ist nun gemäß § 115 Abs. 2 NWG durch Verordnung festzusetzen.

Die besonderen Schutzvorschriften in Überschwemmungsgebieten sind in §§ 78 und 78a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) näher bestimmt. Im Überschwemmungsgebiet ist untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten im Außenbereich in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
4. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
5. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- oder Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorglichen Hochwasserschutzes entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grasland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die untere Wasserbehörde kann unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich ausnahmsweise zulassen.

Die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen in bestehenden Siedlungsgebieten darf nur unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 5, sonstige Maßnahmen nach § 78a Abs. 2 WHG genehmigt werden.

59
60 **Ablauf des Festsetzungsverfahrens:**

61
62 **Vorläufige Sicherung für den Hengstebach vom 13.01.2021**

63
64 **10.10. bis 09.11.2022** Auslegung des Verordnungsentwurfes bei der Samtgemeinde
65 Baddeckenstedt und beim Landkreis Wolfenbüttel sowie auf der
66 Internetseite des Landkreises Wolfenbüttel

67
68 **parallel:** Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

69
70 **22.11.2022** Ende der Einwendungsfrist

71
72 **01.02.2023** Erörterungstermin

73
74
75 Die ausgelegten Unterlagen sind in der Anlage 1, die im Verfahren eingegangenen
76 Einwendungen und Stellungnahmen sowie deren Würdigung in der Anlage 2 und 3 und die zu
77 beschließenden Unterlagen in der Anlage 4 zusammengestellt.

78
79 Im Auftrag



80
81 Sven Volkers
82
83

84
85 **Anlagen:**

86
87 **1. Unterlagen, die dem Beteiligungsverfahren zugrunde lagen**

- 88
89 a) Verordnungsentwurf Stand 10/2022
90 b) Anlage 1 Blatt 1/1: Übersichtskarte 04/2022
91 c) Anlage 2 Blatt 1/1: Lageplan 04/2022

92
93 **2. Zusammenstellung aller vorgebrachten Anregungen, Bedenken und**
94 **Stellungnahmen**

95
96 **3. Rechtliche Würdigung der Einwendungen und Stellungnahmen nach**
97 **Themenbereichen**

98
99 **4. Unterlagen zur Beschlussfassung:**

- 100
101 a) Verordnungsentwurf, Stand 10/2022
102 b) Anlage 1 Blatt 1/1: Übersichtskarte 04/2022
103 c) Anlage 2 Blatt 1/1: Lageplan 04/2022
104
105
106
107
108